

Förderprogramm – Jugend- und Jugendverbandsarbeit der Sportvereine (gefördert durch die Landeshauptstadt Dresden)

1. Richtlinie

1.1. Zuwendungsvoraussetzungen

Sportvereine gelten als zuwendungsfähig, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Gemeinnützigkeit und Eintragung im Vereinsregister der Stadt Dresden
- Mitgliedschaft im Stadtsportbund Dresden e.V. oder Landessportbund Sachsen
- gültige Jugendordnung (gleichgestellt sind Vereine, deren Vorstand und mehr als 2/3 der Mitglieder jünger als 27 Jahre sind)
- ein/e von den Jugendlichen des Vereins gewählte/r Jugendwart/in
- Satzungsvermerk darüber, dass die Jugendlichen des Vereins über die ihnen zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit entscheiden
- Ausschöpfung weiterer Förderungsmöglichkeiten

Bei Nichtzutreffen einer der Fördervoraussetzungen sind Einzelfallentscheidungen seitens des SJD-Vorstands möglich.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Maßnahme noch nicht begonnen wurde oder stattgefunden hat. Darüber hinaus ist ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 5% der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen.

1.2. Allgemeine Hinweise

Nicht zuwendungsfähige Sachkosten sind insbesondere:

- Verpflegungskosten
- Mahngebühren
- Kautionen
- Zinsen
- alkoholische Getränke
- Geschenke

Ausgaben für Lebensmittel sind nur dann zuwendungsfähig, sofern sie zur Erfüllung des Zuwendungszwecks notwendig sind. Verpflegungskosten sind aus Teilnehmerbeiträgen oder anderen Mitteln zu finanzieren.

Belehrung

Durch unrichtige Angaben wird die Bewilligung gegenstandslos, sodass eine Geldrückforderung erfolgen kann. Die Belege sind gemäß der Vorgaben des Finanzamts aufzubewahren. Der Eigenbetrieb Sportstätten oder von ihm Beauftragte, das Jugendamt oder von ihm Beauftragte sowie die SJD sind jederzeit berechtigt, die zuwendungsgerechte Verwendung der bewilligten Mittel zu prüfen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

1.3. Antragsverfahren und Antragstermin

Anträge auf Förderung von zeitlich begrenzten Maßnahmen im Rahmen der Jugend- und Jugendverbandsarbeit im Sportverein (interne Vereinsveranstaltungen, Bildungsmaßnahmen, Vereinsjugendmaßnahmen, Feste/Veranstaltungen und Internationale Jugendbegegnungen) sowie auf Pauschalförderung müssen **bis zum 31.12.** des vorgelagerten Jahres bei der Geschäftsstelle der SJD eingereicht werden (Antragsschluss für Maßnahmen in 2019: 31.12.2018, Antragsschluss für 2020: 31.12.2019).

Anträge, die nach Ablauf der Frist eingereicht werden, können berücksichtigt werden, insofern noch Fördergelder zur Verfügung stehen. Dabei erfolgt eine Bearbeitung nach zeitlicher Reihenfolge der Eingänge (d.h. je eher die Anträge vorliegen, desto größer ist die Chance einer positiven Nachbewilligung).

Anträge auf personenbezogene Förderung können das ganze Jahr über gestellt werden (spätestens drei Wochen vor Beginn der Maßnahme).

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antragsformular der SJD mit Kurzbeschreibung der Maßnahme (Formblätter bitte immer von der SJD-Homepage herunterladen oder von der SJD anfordern)
- aktuelle Jugendordnung, wenn kein Exemplar bei der SJD vorliegt bzw. eine Änderung erfolgt ist
- Name und Kontaktdaten des aktuellen Jugendsprechers bzw. Jugendwarts

Vereinsatzung, Nachweis der Gemeinnützigkeit und Vereinsregisterauszug müssen nicht noch einmal gesondert eingereicht werden, sofern sie bereits beim Stadtsportbund Dresden (SSBD) vorliegen.

1.4. Bewilligungsverfahren

Die Geschäftsstelle und der Vorstand der SJD prüfen den Antrag. Der Sportverein erhält im 1. Quartal desjenigen Jahres, in dem die Maßnahme stattfindet, eine Benachrichtigung, ob und in welcher Höhe die Maßnahme gefördert wird.

1.5. Abrechnungsverfahren

Spätestens 4 Wochen nach Ende der Veranstaltung ist die Abrechnung einzureichen. Eine vollständige Abrechnung enthält:

- Abrechnungsformular (Formular herunterladen oder bei der SJD anfordern)
- Teilnehmerliste bei Vereinsjugendmaßnahmen, Bildungsmaßnahmen und Internationaler Jugendbegegnung. Die Teilnehmerliste muss Name, Vorname, Alter/ Geburtsjahr und Wohnort aller Teilnehmer/innen und Betreuer/innen enthalten. Der/die Maßnahmeleiter/in bestätigt mit seiner Unterschrift auf der Teilnehmerliste die Richtigkeit der Angaben.
- kurzer Sachbericht (bzw. Erlebnisbericht / detaillierter Programmablauf)
- Originalbelege (Rechnungen, Quittungen im Original)

Bewilligte Fördersummen können sich bei Abrechnung von Maßnahmen verringern, wenn die Teilnehmerzahl geringer ist als im Antrag angegeben war.

Weiterhin kann es zur Kürzung der bewilligten Fördersumme kommen, wenn durch den Zuschuss die Einnahmen höher wären als die Ausgaben.

Überweisungen sind nur auf Vereins- bzw. Verbandskonten möglich.

Die mit jeweiliger Förderhöhe gekennzeichneten Belege erhält der Verein nach Überweisung der Fördersumme umgehend zurück.

2. Maßnahmen im Rahmen der Jugend- und Jugendverbandsarbeit der Sportvereine

2.1. Pauschalförderung für Jugendarbeit im Sportverein

Neben dem ehrenamtlichen Engagement ist die Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein auch mit finanziellen Aufwendungen verbunden. Um die Arbeit zu unterstützen, können Jugendvorstände / Jugendwarte für ihre Arbeit einen jährlichen Zuschuss von 50,00 € bis maximal 100,00 € für Sachkosten erhalten (Aufwandsentschädigung ausgeschlossen!).

Anteil Kinder und Jugendliche bis 26 Jahre im Sportverein über 50 %	100,00 EUR
Anteil Kinder und Jugendliche bis 26 Jahre im Sportverein über 40 %	80,00 EUR
Anteil Kinder und Jugendliche bis 26 Jahre im Sportverein über 30 %	65,00 EUR
Anteil Kinder und Jugendliche bis 26 Jahre im Sportverein über 20 %	50,00 EUR

Der Antrag muss im Original vorliegen und gilt gleichzeitig als Abrechnungsformular. Eine gesonderte Abrechnung ist nicht notwendig.

2.2. Interne Vereinsveranstaltungen

Dresdner Sportvereine können bei der SJD maximal drei Anträge pro Jahr auf Förderung von „internen Vereinsjugendveranstaltungen“ stellen. Dazu zählen u.a.:

- Weihnachts- und Faschingsfeiern der Vereinsjugend
- Sport- und Spielfeste nur für Vereinsmitglieder im Kinder- und Jugendalter
- Grillfeste oder Jahresabschlussfeste der Vereinsjugend

Die Zuwendungshöhe beträgt in der Regel 1,00 EUR pro Teilnehmer.

2.3. Bildungsmaßnahmen

Jugendbildungsmaßnahmen sind außerschulische Tages-, Mehrtages- und Kurzseminare bzw. Exkursionen, die an allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und/oder technischen Bildungsinhalten sowie an der Orientierungshilfe des Sächsischen Landesjugendamtes ausgerichtet sind.

Die Maßnahmen sind zuwendungsfähig, wenn bei Seminaren ein Bildungsanteil von mindestens sechs Einheiten, bei Kurzseminaren von mindestens drei Einheiten zu je 45 Minuten

erbracht wird und bei Exkursionen der Bildungsanspruch konzeptionell nachgewiesen werden kann.

Mit den Referenten sind Honorarverträge in schriftlicher Form abzuschließen. Für das Referentenhonorar sind maximal 25,00 EUR je Seminarstunde förderfähig.

2.4. Vereinsjugendmaßnahmen

Vereinsjugendmaßnahmen sind ein- oder mehrtägige Aktivitäten von Gruppen, die sich aus Kindern und Jugendlichen des Vereins zusammensetzen, wobei der Betreuungsschlüssel i.d.R. 10:1 beträgt.

Die Maßnahmen sollen zur Entwicklung von Eigenverantwortung und Selbstbestimmung beitragen. Junge Menschen sollen sich aktiv mit der Umwelt auseinandersetzen, soziale Kompetenzen erlernen und eigene Fähigkeiten stärken.

Zu Vereinsjugendmaßnahmen zählen zum Beispiel Vereinsjugendtage und Vereinsjugendfahrten, die nicht vordergründig dem Trainingszweck dienen. Es sollen mindestens fünf junge Menschen im Alter von mindestens 6 und höchsten 26 Jahren mit Wohnsitz in Dresden teilnehmen. Dabei sind höchstens vier Tage zuwendungsfähig.

Zuwendungshöhen für Bildungs- und Vereinsjugendmaßnahmen:

Maßnahme ohne Übernachtung	5,00 EUR je Tag und Teilnehmer
Maßnahme mit Übernachtung	10,00 EUR je Tag und Teilnehmer
Fahrt-, Reise- und Transportkosten	35% der Fahrt, Reise- und Transportkosten
Kurzseminare	50,00 EUR je Seminar (einschl. Fahrt, Reise- und Transportkosten)

Achtung! Der Zuschuss je Teilnehmer/in stellt den höchstmöglichen Förderbetrag dar und kann auch darunter liegen, wenn die angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben geringer sind.

2.5. Öffentliche Feste / Veranstaltungen

Feste und Veranstaltungen sind zuwendungsfähig, wenn es öffentliche Veranstaltungen sind und die Besucher keinen Eintritt bezahlen müssen. Die Zielgruppe müssen Kinder und Jugendliche sein.

Zuwendungshöhen für Feste/ Veranstaltungen:

Feste und Veranstaltungen	50 bis 100 Teilnehmer: 200,00 EUR 101 bis 300 Teilnehmer: 500,00 EUR 301 bis 500 Teilnehmer: 750,00 EUR über 500 Teilnehmer: 1.250,00 EUR
---------------------------	--

2.6. Internationale Jugendbegegnung

Internationale Jugendbegegnungen sind außerschulische Bildungsmaßnahmen der internationalen Jugendarbeit, die mit ausländischen Partnern durchgeführt werden.

Die Förderung erfolgt in der Regel als Co-Finanzierung. Über die gesamte Dauer der Maßnahme ist mit mindestens einem ausländischen Partner ein gemeinsames Programm durchzuführen. Es soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Dresdner und ausländischen Jugendlichen geben. Mindestens 16 junge Menschen sollen an der Begegnung teilnehmen. Dabei beträgt das Mindestalter in der Regel 12 Jahre.

Die Begegnung soll mindestens 5 und maximal 21 Tage andauern, wobei An- und Abreisetag als ein Maßnahmetag gelten. Begegnungen mit Partnern aus Tschechien und Polen im grenznahen Raum sind auch ab 2 Übernachtungen zuwendungsfähig.

Zuwendungshöhen für Internationale Begegnungen:

Begegnungen im Inland	ohne Übernachtung: 5,00 EUR je Tag und Dresdner Teilnehmer
	mit Übernachtung: 10,00 EUR je Tag und Dresdner Teilnehmer/ 15,00 EURO je Tag und ausländischem Teilnehmer
Begegnungen im Ausland	20,00 EUR je Tag und Dresdner Teilnehmer
max. mögliche Zuwendung	60% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

2.7. Personenbezogene Förderung

Im Rahmen von Maßnahmen der Jugend- und Jugendverbandsarbeit können Sportvereine zusätzlich eine personenbezogene Förderung bei Bedürftigkeit von einzelnen Dresdner Kinder und Jugendlichen vom Jugendamt der LH Dresden erhalten.

Junge Menschen bis 27 Jahren gelten als bedürftig, wenn sie Dresden-Pass-Inhaber sind oder ein Erziehungsberechtigter Empfänger von Sozialhilfe bzw. Arbeitslosengeld II ist.

Nicht gefördert werden Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte, Schulabschlussfahrten, Kindergartenfahrten und Fahrten, die von kommerziellen Unternehmen angeboten werden.

Die maximale Zuwendungshöhe beträgt 80 % des Teilnehmerbeitrages. Die personenbezogene Förderung dient dazu, den Teilnehmerbeitrag zu reduzieren.

Der Antrag sollte frühzeitig, spätestens jedoch drei Wochen vor Beginn der Maßnahme in der Geschäftsstelle der SJD eingehen. Die SJD zeigt den Bedarf dann beim Jugendamt an. Mit der Abrechnung ist der Nachweis der Bedürftigkeit einzureichen.